

Satzung der Spielvereinigung Ehrenkirchen e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Spielvereinigung Ehrenkirchen e.V. wurde im Jahre 1920 unter dem Namen FC Alemannia Ehrenstetten gegründet.
Am 10.05.1956 wurde der Vereinsname geändert in Spielvereinigung Ehrenstetten e.V..
Am 20.07.2016 wurde der Vereinsname, anlässlich der Fusion mit dem VfB Kirchhofen e.V. und der Sportfreunde Norsingen e.V., in Spielvereinigung Ehrenkirchen e.V. geändert.
2. Er hat seinen Sitz in Ehrenkirchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. unter der Nr. VR 310032 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch sportliche Übungen im Rahmen des Fußballsports.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 – Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e. V. mit Sitz in Freiburg und des Deutschen Fußballbundes e. V., sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich mit dem entsprechenden Mitgliedsantrag beantragt werden.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Annahme des Antrages und somit die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet Gründe für eine eventuelle Ablehnung anzugeben.
5. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.
6. Für den Vereinseintritt wird keine Gebühr erhoben.

§ 6 – Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus jugendlichen, aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
2. Als jugendliche Mitglieder zählen alle Mitglieder von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Als aktive Mitglieder gelten alle männlichen und weiblichen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv an den sportlichen Tätigkeiten des Vereins beteiligen.
4. Als passives Mitglied gilt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich jedoch nicht an den sportlichen Aktivitäten des Vereins beteiligt.
5. Mitglieder die sich um den Verein verdient gemacht haben können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven und passiven Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflichtig befreit.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Tod,
 - durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 – Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsführung,
2. wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Das betreffende Mitglied ist vom Ausschluss schriftlich zu unterrichten.

§ 9 – Beiträge und Beitragseinzug

1. Die Mitglieder verpflichten sich, mit Aufnahme in den Verein, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten und dem Verein hierfür eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Für das laufende Geschäftsjahr ist immer der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Im Jahr des Eintritts anteilig ab Eintrittsmonat. Im Jahr des Austritts ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Vorstand kann, in begründeten Einzelfällen, Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 – Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten. Bei Verstößen dagegen ist der Vorstand berechtigt folgende Vereinstrafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu € 100,--
3. Zeitlich begrenzte interne Sperre
4. Zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen und Gerätschaften
5. Ausschluss aus dem Verein

Das betreffende Mitglied ist schriftlich zu unterrichten.

§11 – Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

§ 12 – Vergütung der Organmitglieder und Aufwendungsersatz

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch, nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage, eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen (Ehrenamtschale).
2. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 13 – Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Ehrenkirchen. Die Veröffentlichung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin mit den Tagungsordnungspunkten zu erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem 1. Vorsitzenden geleitet.

6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist diese durchzuführen.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist eine Wiederholung des Wahlganges so lange notwendig bis eine Entscheidung gefallen ist. Stimmenthaltungen zählen nicht zum Ergebnis.
8. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, welches nicht übertragbar ist.
11. Über Anträge zur Tagesordnung darf nur abgestimmt werden, wenn der Antrag mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung den vertretungsberechtigten Vorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegen hat, es sei denn die Mitgliederversammlung kennt die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit an. Es können keine Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins gestellt werden.

§ 14 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts
2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Turnusgemäße Wahl der Vorstandsmitglieder
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge und ggf. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 15 – Wahl der Vorstandmitglieder

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden im Wechsel für 2 Jahre gewählt. In geraden Jahren jeweils Vorsitzender Sport und Vorsitzender Finanzen, der Schriftführer, sowie die Hälfte der Beisitzer. In ungeraden Jahren der Vorsitzende Jugend, der 1. Kassierer sowie die andere Hälfte der Beisitzer.

§ 16 – Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 4 Wochen verpflichtet, wenn mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

§ 17 – Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - den drei 1. Vorsitzenden (Sport, Jugend und Finanzen/Verwaltung)
 - dem 1. Kassierer

- dem Schriftführer
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei 1. Vorsitzenden (Sport, Jugend und Finanzen/Verwaltung). Sie vertreten den Verein jeweils einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass die 1. Vorsitzenden nur nach Zuständigkeit / innerhalb ihres Resorts vertreten dürfen.
- 3. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.

§ 18 – Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und mindestens 6 Beisitzern, wenn möglich je Ressort 2 Stück.

§ 19 – Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 20 – Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 21 – Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Jugendordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Etc.

§ 22 – Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500 im Monat nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 – Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über

persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind im Falle der Auflösung die drei 1. Vorsitzenden als Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Ehrenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 – Ehrenordnung

Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Fußballsport im Verein folgende Ehrungen vornehmen:

- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- Ernennung zum Ehrenmitglied
- Verleihung der Ehrennadel in Gold für 50 Jahre Mitgliedschaft
- Verleihung der Ehrennadel in Silber für 25 Jahre Mitgliedschaft

Die Ernennungen erfolgen durch Beschluss des Gesamtvorstandes.

§ 26 – Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.07.2016 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Ehrenkirchen, 20.07.2016

Thorsten Böttcher

Matthias Heilscher

Eberhard Schweizer